



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/043/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 09.03.2017
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	27.03.2017		öffentlich

Bekanntgabe zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern - Stellungnahme der Gemeinde Neufahrn

Sachverhalt:

Der Ministerrat hat am 07.02.2017 die Durchführung einer weiteren Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern beschlossen.

Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung um fünf Jahre
- Änderung der Zonierung des Alpenplans („Riedberger Horn“)

Der Verordnungsentwurf der Fortschreibung ist unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep/> einsehbar.

Bis zum 22.03.2017 bestand für die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schriftlich beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu äußern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere das Zentrale-Orte-System, das Anbindegebot oder der räumliche Umgriff der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf nicht Gegenstand des derzeitigen Beteiligungsverfahrens sind. Zu diesen Themen findet voraussichtlich am 27.04.2017 eine Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie statt.

Zur derzeitigen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu den o. g. Punkten nahm die Bauverwaltung wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und gibt zu den zwei Themenbereichen folgende Stellungnahme ab:

1. Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung um fünf Jahre

Im Allgemeinen begrüßt die Gemeinde Neufahrn b. Freising die Verlängerung der bis 01.09.2018 befristeten Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen gem. § 3 LEP, sodass die Gefahr der Entstehung einer Steuerungslücke bis zu der Festsetzung entsprechender Lärmschutzbereiche gem. FluLärmG vorgebeugt wird.

Wir geben dennoch zu Bedenken, dass das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bereits im Jahr 2007 novelliert und auf dieser Grundlage hin die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände, Lärmschutzbereiche für die Bauleitplanung festzulegen, aufgehoben wurde. Derzeit stützt sich unsere Bauleitplanung auf das verbindliche Kartenmaterial vom Regionalen Planungsverband München aus dem Jahr 1985 sowie auf den Entwurf einer überarbeiteten Lärmschutzzonenkarte vom September 2001. Um weiterhin die Bevölkerung vollumfänglich vor dem stetig wachsenden Fluglärm schützen zu können bzw. der im Nahbereich der Landeshauptstadt München und dem Flughafen München ständig anhaltenden Nachfrage nach Miet- und Eigentumswohnraum gerecht zu werden, ist es erstrebenswert, schnellstmöglich mit dem Verfahren zur Festsetzung der Lärmschutzbereiche nach FluLärmG zu beginnen.

In der Begründung der Teilfortschreibung wird, aufgrund des komplexen Verfahrens bzgl. der Festsetzung neuer Lärmschutzbereiche, auf eine Verfahrensdauer von mindestens 2 Jahren hingewiesen. Um dennoch auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der dringend benötigten überarbeiteten Lärmschutzzonen zu verweisen, ist es aus unserer Sicht ergebnisorientierter, eine geringere Zeit als Übergangsregelung festzulegen. Da bis zum 30.08.2018 genügend Zeit bestand entsprechende Lärmschutzbereiche festzusetzen, empfinden wir die beabsichtigten 5 Jahre als Übergangsregelung als zu lang und unangemessen. Wir regen daher an, den Zeitraum auf 3 Jahre zu begrenzen. Somit besteht weiterhin mehr als ausreichend Zeit innerhalb des Verfahrens geeignete Festsetzungen bzgl. der Lärmschutzbereiche gem. FluLärmG zu schaffen.

2. Änderung der Zonierung des Alpenplans

Im Bezug zur Änderung der Zonierung des Alpenplans („Riedberger Horn“) bringt die Gemeinde Neufahrn b. Freising keine Einwände vor. Es ist allerdings schon bemerkenswert, welchen Stellenwert die Staatsregierung ihrer selbst festgelegten höchsten Schutzkategorie des Alpenraums beimisst, wenn es um die Befriedigung kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen geht.

Diskussionsverlauf: